

Verordnung 1 des EFD über die pauschale Steueranrechnung

Anhang, Ziffer II

Gestützt auf Artikel 5 der Verordnung 1 des EFD vom 6. Dezember 1967¹ über die pauschale Steueranrechnung ist von der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Liste der Vertragsstaaten in Ziffer II des Anhangs auf den 1. April 2001 dem neuesten Stand angepasst worden:

II. Liste der Vertragsstaaten

(Stand 1. April 2001; gilt für die in den Jahren 1999 und 2000 fällig gewordenen Erträge)²

Die pauschale Steueranrechnung ist zurzeit auf Grund der in der nachstehenden Liste genannten Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden und wird für die zu jedem Vertragsstaat angeführten Erträge und Steuern gewährt.

Vertragsstaaten Datum des Abkommens	Erträge [1] ³	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [2]
<i>Ägypten</i> 20.5.87	Zinsen	15 [3] [18]
	Lizenzgebühren	9,75
<i>Australien</i> 28.2.80	Dividenden	[19]
	Zinsen	10
	Lizenzgebühren	10
<i>Belarus</i> 16.4.99	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	5 [4]
	– übrige Dividenden	15 [4]
	Zinsen	5 [3] [4]
	Lizenzgebühren	
	– für Patente und Know-how	3 [4]
– Leasinggebühren	5 [4]	
– übrige Lizenzgebühren	10 [4]	
<i>Belgien</i> 28.8.78	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	10
	– übrige Dividenden	15
	Zinsen	10 [3]
<i>Bulgarien</i> 28.10.91	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	5
	– übrige Dividenden	15
	Zinsen	10 [3]
<i>China</i> 6.7.90	Dividenden	10
	Zinsen	10 [3] [18]
	Lizenzgebühren	10 [18] [27]

1 SR 672.201.1

2 Für die 1997 und 1998 fällig gewordenen Erträge siehe AS 1999 2075.

3 Die Anmerkungen finden sich am Schluss der Liste.

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [2]
<i>Deutschland</i> 11.8.71/17.10.89	Dividenden – von Grenzkraftwerken – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – Genussrechte – übrige Dividenden Einkünfte aus Gewinnobligationen, stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen	5 5 25 [16] 15 [23] 25 [16]
<i>Ecuador</i> 28.11.94	Zinsen Lizenzgebühren	10 [3] 10
<i>Elfenbeinküste</i> 23.11.87	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	15 [26] 15 [3] [11] 10
<i>Finnland</i> 16.12.91	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden	0 5
<i>Frankreich</i> 9.9.66/3.12.69	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden – mit Steuergutschrift [8] – ohne Steuergutschrift Zinsen Lizenzgebühren	0 [5] [40] 15 [6] 15 0 5
<i>Griechenland</i> 16.6.83	Zinsen Lizenzgebühren	10 [18] [41] 5
<i>Grossbritannien</i> 8.12.77/5.3.81	Dividenden – mit voller Steuergutschrift [8] – mit halber Steuergutschrift [10]	15 [9] 5 [9]
<i>Indien</i> 2.11.94	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen – mit Lizenzverträgen – mit Leasing – mit Know-how	15 [29] 15 [30] 20 [31] 20 [31] [42] 10 [31] [42] 20 [31] [42]
<i>Indonesien</i> 29.8.88	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	10 15 10 12,5 [32] 5
<i>Irland</i> 8.11.66/24.10.80	Dividenden	0
<i>Island</i> 3.6.88	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden	15 [24] 15
<i>Italien</i> 9.3.76/28.4.78	Dividenden [12] Zinsen Lizenzgebühren	15 12,5 5

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [2]
<i>Jamaika</i> 6.12.94	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	10 15 10 [18] 10 [18] 10 [18]
<i>Japan</i> 19.1.71	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 [3] 10
<i>Kanada</i> 5.5.97	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15 10 [3] 10
<i>Kasachstan</i> 21.10.99	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 [4] [43] 15 [4] 10 [3] [4] 10 [4] [28]
<i>Korea (Süd)</i> 12.2.80	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 [3] [13] 10 [13]
<i>Kroatien</i> 12.3.99	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 [4] 15 [4] 5 [4]
<i>Luxemburg</i> 21.1.93	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden	0 [22] 15
<i>Malaysia</i> 30.12.74	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 [14] 10 [15] 10 [15]
<i>Marokko</i> 31.3.93	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	7 15 10 [18] 10
<i>Mexiko</i> 3.8.93	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 [33] 15 15 [2] [3] [7] 10
<i>Neuseeland</i> 6.6.80	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	15 10 [25] 10

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [2]
<i>Niederlande</i> 12.11.51/22.6.66	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen aus Gewinnobligationen	0 15 5
<i>Norwegen</i> 7.9.87	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden	5 15
<i>Österreich</i> 30.1.74	Dividenden Zinsen – aus Wandelanleihen und Gewinn- obligationen – Hypothekarzinsen – übrige Zinsen Lizenzgebühren	5 5 5 0 5
<i>Polen</i> 2.9.91	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 15 10
<i>Portugal</i> 26.9.74	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 [18] 5
<i>Rumänien</i> 25.10.93	Dividenden Zinsen	10 10 [3]
<i>Russland</i> 15.11.95	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 % Beteiligung im Mindestwert von Fr. 200 000.–) – übrige Dividenden Zinsen	5 15 10 [3] [34]
<i>Schweden</i> 7.5.65/10.3.92	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden	0 15
<i>Singapur</i> 25.11.75	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 [14] 10 [15] 5 [17]
<i>Slowakische Republik</i> 14.2.97	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15 10 [3] 5
<i>Slowenien</i> 12.6.96	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden	5 15
<i>Spanien</i> 26.4.66	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 [3] [18] 5

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [2]
<i>Sri Lanka</i> 11.1.83	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	10
	– übrige Dividenden	15
	Zinsen	
	– an Banken	5
	– übrige Zinsen	10
	Lizenzgebühren	10
	Dienstleistungsvergütungen	5
<i>Thailand</i> 12.2.96	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	5 [38]
	– übrige Dividenden	15 [38]
	Zinsen	15 [3] [11] [36] [38]
	Lizenzgebühren	10 [31] [37] [38]
<i>Trinidad und Tobago</i> 1.2.73	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	10
	– übrige Dividenden	20 [20]
	Zinsen	10 [18]
	Lizenzgebühren	10
	Geschäftsleitungsvergütungen	5
<i>Tschechische Republik</i> 4.12.95	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	5
	– übrige Dividenden	15
	Lizenzgebühren	5
<i>Tunesien</i> 10.2.94	Zinsen	10 [18]
	Lizenzgebühren	10 [18]
<i>Ungarn</i> 9.4.81	Dividenden	
	– an juristische Personen	0
	– an natürliche Personen	10
	Zinsen	10 [21]
<i>USA</i> 2.10.96	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	5 [35] [44]
	– übrige Dividenden	15 [35] [44]
<i>Venezuela</i> 20.12.96	Zinsen	5 [3]
	Lizenzgebühren	5
<i>Vietnam</i> 6.5.96	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 50 %)	7 [39]
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	10 [39]
	– übrige Dividenden	15 [39]
	Zinsen	10 [3] [39]
	Lizenzgebühren	10 [39]

Anmerkungen

- [1] Bei Dividenden von Tochtergesellschaften wird in Klammern die Mindestbeteiligung angegeben.
- [2] Die Steuersätze gelten für den Normalfall. In einigen Fällen sind die effektiv erhobenen Steuern niedriger. Einzelne Gesetzgebungen sehen für bestimmte Erträge Steuerermässigungen oder -befreiungen vor; in diesen Fällen wird die pauschale Steueranrechnung nur für die tatsächlich erhobene Steuer gewährt. Ausnahmen gelten für Ägypten, China, Deutschland, Griechenland, Indien, Jamaika, Korea, Malaysia, Marokko, Portugal, Singapur, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien und Vietnam (s. Anm. [13] [14] [15] [17] [18] [23] [30] [38] [39]).
- [3] Für Zinsen, die unter dem Abkommen von der Steuer im Quellenstaat befreit sind, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt.
- [4] Gilt für nach dem 31. Dezember 1999 gezahlte oder gutgeschriebene Erträge.
- [5] Bei wesentlichen ausländischen Interessen von nicht in der EU ansässigen Personen an der schweizerischen Gesellschaft allenfalls 15 % (Art. 11 Abs. 2 Bst. b) (ii)).
- [6] Dieser Satz ist auf den um die Steuergutschrift («avoir fiscal»), die Vorauszahlung («précompte») oder die Steueranrechnung («crédits d'impôt») erhöhten Betrag der erklärten Dividende anzuwenden.
- [7] Die mexikanische Quellensteuer auf Bankzinsen beträgt 4,9 %.
- [8] Wenn der Empfänger eine natürliche Person oder eine Gesellschaft mit einer Beteiligung von weniger als 10 % ist.
- [9] Dieser Satz ist auf den um die volle bzw. halbe Steuergutschrift («tax credit») erhöhten Betrag der erklärten Dividende anzuwenden. Pauschale Steueranrechnung von 10 % (volle Steuergutschrift) bzw. 5,27 % (halbe Steuergutschrift).
- [10] Gesellschaften mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr.
- [11] Anrechnung für 10 % auf 95 % des Bruttobetrages der Zinsen.
- [12] Nach internem italienischem Recht wird dem ausländischen Empfänger der Dividenden die im Wohnsitzstaat auf den Dividenden gezahlte Steuer zurückerstattet; die Rückerstattung ist auf 20 % des Bruttobetrages der Dividenden begrenzt.
- [13] Für Zinsen und Lizenzgebühren, die nach dem «Foreign Capital Inducement Law» oder nach Artikel 69 Absatz 2 des «Tax Exemption and Reduction Control Law» von der koreanischen Steuer befreit sind, gewährt die Schweiz die pauschale Steueranrechnung; als Bruttoertrag sind $\frac{10}{9}$ des erhaltenen Nettobetrages zu deklarieren.
- [14] Dieser Satz ist auf den vereinnahmten Nettoertrag anzuwenden; als Bruttoertrag sind 110 % des Nettoertrages zu deklarieren.
- [15] Gilt auch für die (auf Grund genehmigter Verträge gezahlten) Zinsen und Lizenzgebühren, die unter dem Abkommen steuerbefreit sind.
- [16] Zuzüglich 1,375 % Solidaritätszuschlag.
- [17] Anrechnung für 10 %, wenn die Lizenzgebühren unter dem Abkommen von der singapurischen Steuer befreit sind.
- [18] Ohne Rücksicht auf den Betrag der tatsächlich abgezogenen Steuer; der Bruttoertrag entspricht stets $\frac{10}{9}$ des Nettoertrages.
- [19] In gewissen Fällen (unfranked dividends) wird eine Quellensteuer von 0 bis 15 % erhoben, für die die pauschale Steueranrechnung gewährt wird.
- [20] Für natürliche Personen zufließende Dividenden, die von der Steuer von Trinidad und Tobago befreit sind: 10 %.
- [21] Gilt nur für Zinsen, die an juristische Personen gezahlt werden.

- [22] Die nicht rückforderbare Steuer beträgt 5 %, wenn die Beteiligung, für die die Dividenden ausgerichtet werden, nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von zwei Jahren vor der Zahlung der Dividenden gehalten wurde.
- [23] Nicht rückforderbare Steuer 10 % und pauschale Steueranrechnung 15 %.
- [24] Die nicht rückforderbare Steuer beträgt nur 5 %, wenn die Dividenden beim ausschüttenden Unternehmen vom steuerbaren Gewinn nicht abziehbar sind.
- [25] Keine pauschale Steueranrechnung, wenn anstelle der Quellensteuer eine «approved issuers levy» von 2 % erhoben wird.
- [26] Keine pauschale Steueranrechnung wird gewährt für die ivorische Quellensteuer von 18 % auf Dividenden, die aus nicht der Gesellschaftssteuer unterworfenen Gewinnen stammen.
- [27] Bei Leasingerträgen Quellensteuer nur auf 60 % der Bruttovergütung.
- [28] Für Leasinggebühren Optionsrecht auf Nettobesteuerung. In diesem Fall keine pauschale Steueranrechnung.
- [29] Bei Dividenden beträgt die pauschale Steueranrechnung 15 %.
- [30] Bei Zinsen, für die das Abkommen eine nicht rückforderbare Steuer von 15 % vorsieht, wird ein Abzug von 5 % und die pauschale Steueranrechnung für 10 % gewährt. Letzteres gilt, ungeachtet der Höhe der tatsächlich erhobenen Steuer, auch für Zinsen auf als entwicklungsfördernd eingestuften Darlehen.
- [31] Bei Leasinggebühren beträgt die pauschale Steueranrechnung generell höchstens 10 %. Ansonsten wird bei Lizenzgebühren und Vergütungen für verbundene Dienstleistungen je nach Einzelfall ein Abzug von 5, 10 oder 15 % und die pauschale Steueranrechnung für 5 oder 10 % gewährt.
- [32] Es sind 97,5 % des Bruttoertrages der Lizenzgebühren zu deklarieren. Die pauschale Steueranrechnung beträgt 10 % des Bruttoertrages.
- [33] Seit dem 1. Januar 1999 erhebt Mexiko eine Quellensteuer von 5 % auf dem mit dem Faktor 1,5385 multiplizierten Bruttobetrag von Dividenden. Die pauschale Steueranrechnung ist auf 5 % der Bruttodividende begrenzt.
- [34] Bei Bankdarlehen 5 %.
- [35] Keine pauschale Steueranrechnung für Einkünfte aus den USA, die auf Grund von Artikel 10 Absatz 2, von Artikel 11 Absatz 6 oder von Artikel 22 des Abkommens der amerikanischen Quellensteuer zum Satz von 30 % unterliegen.
- [36] 10 % für Zinsen auf Darlehen, die durch ein Finanzinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft gewährt werden.
- [37] 5 % bei Lizenzen für literarische, künstlerische oder wissenschaftliche Werke.
- [38] Bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die nach dem «Investment Promotion Act» (B.E. 2520) oder nach dem «Revenue Code» (B.E. 2481) oder nach einer anderen besonderen Gesetzgebung zur Förderung der Wirtschaft von der thailändischen Steuer befreit sind oder niedriger besteuert werden als zu dem im Abkommen vorgesehenen Satz, beträgt die pauschale Steueranrechnung 10 %.
- [39] Bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die zum Zwecke der Wirtschaftsförderung in Vietnam nicht oder zu einem niedrigeren als im Abkommen vorgesehenen Satz besteuert werden, wird die pauschale Steueranrechnung entsprechend den im Abkommen vorgesehenen Sätzen gewährt.
- [40] Bis zum 31. Juli 1999: 5 % bei Beteiligungen von mindestens 20 %.
- [41] Zinsen auf Staatsanleihen (seit 1. Januar 1999) und Zinsen auf von Gesellschaften ausgehenden Obligationen (seit 1. Januar 2000) unterliegen keiner griechischen Quellensteuer. In diesen Fällen wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt.
- [42] Ab 1. April 2000 beträgt die an der Quelle verbleibende Steuer auf Dienstleistungsvergütungen im Zusammenhang mit Lizenzverträgen sowie Know-how 15 %, für Leasinggebühren 10 %.

- [43] Keine Quellensteuer für Dividenden aus Beteiligungen ab 50 % und im Mindestwert von 1 Mio. US Dollar, sofern die Investition von der Regierung Kasachstans genehmigt worden ist und schweizerischerseits vollumgänglich garantiert oder versichert ist.
- [44] Volle Entlastung für Dividendenzahlungen an steuerbefreite anerkannte Pensionseinrichtungen.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.